

Kooperationsvertrag

zwischen

Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen

Elisabethstraße 50b

8010 Graz

als „FMGR“

und

Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und

Demokratie – ETC

Elisabethstraße 50b

8010 Graz

als „ETC“

Präambel

- A. Der FMGR wurde von der Republik Österreich, dem Land Steiermark und der Stadt Graz, die in ihren jeweiligen Sphären und im Rahmen ihrer Kompetenzen um einen verstärkten Menschenrechtsschutz auf Ebene der Gemeinden und Regionen bemüht sind, ins Leben gerufen.
- B. Die Republik Österreich kann dabei auf eine diesbezügliche Tradition im Rahmen der Vereinten Nationen, der OSZE, des Europarates und der Europäischen Union verweisen. Das Land Steiermark ist seit 2013 auf dem Weg zu einer Menschenrechtsregion, deren Erkenntnisse und Fortschritte über die Landesgrenzen nutzbar gemacht werden sollen. Die Stadt Graz ist seit 2001 Menschenrechtsstadt und seit 2006 Mitglied der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus und Diskriminierung.
- C. Das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie in Graz wurde 1999 gegründet und verfolgt seither die Förderung des Menschenrechtsschutzes auf allen Ebenen mit Forschung sowie Aus- und Fortbildung für alle relevanten Berufsgruppen.
- D. Zur aktiven Förderung der Menschenrechte auf Grundlage des bestehenden Wissens und der Erfahrungen des ETC wollen FMGR und ETC (gemeinsam die „**Kooperationspartner**“) ihre Zusammenarbeit nunmehr im Rahmen eines „Category 2 Centres“ der UNESCO institutionalisieren.

Zu diesem Zweck vereinbaren die *Kooperationspartner* hiermit Folgendes (der „**Vertrag**“):

1. Definitionen

Die in diesem *Vertrag* kursiv geschriebenen Begriffe sind definierte Begriffe und haben die unten angeführte Bedeutung:

„*ETC*“ bezeichnet das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie - ETC.

UNTERSCHRIFTENFASSUNG

„FMGR“	bezeichnet den Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen.
„Gesellschaft“	hat die Bedeutung gemäß Punkt 4.1.
„Kooperationspartner“	bezeichnet die Parteien dieses <i>Vertrages</i> .
„UNESCO“	bezeichnet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.
„Vertrag“	bezeichnet diesen Kooperationsvertrag.

2. Auslegung

- 2.1. Die Überschriften haben allein beschreibenden Charakter und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieses *Vertrages*.
- 2.2. Verweise auf Punkte und Anlagen sind als Verweise auf Vertragspunkte und Anlagen dieses *Vertrages* zu verstehen. Anlagen sind ein integraler Bestandteil dieses *Vertrages* und haben die gleiche Geltung wie der *Vertrag* selbst.
- 2.3. Es wird angenommen, dass den Wörtern „einschließlich“, „insbesondere“, „inklusive“ oder ähnlichen Begriffen mit demselben Zweck die Wortfolge „aber nicht beschränkt auf“ folgt.
- 2.4. In der Mehrzahl ausgedrückte Wörter schließen auch die Einzahl ein. Referenzen zu Geschlechtern beziehen sich auf alle Geschlechter.
- 2.5. Verweise auf Vorschriften des positiven Rechts meinen die geltenden Vorschriften, die dazugehörigen erlassenen oder zu erlassenden Novellen und alle zu diesen Vorschriften gehörenden untergesetzlichen Rechtsakte, die bei Abschluss dieses *Vertrages* in Geltung stehen.

3. Gegenstand des *Vertrages*

- 3.1. Gegenstand dieses *Vertrages* ist die grundsätzliche rechtliche Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den *Kooperationspartnern* im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Umsetzung internationaler Menschenrechtsagenden auf der Ebene von Gemeinden und Regionen durch Forschung, Capacity-Building, Clearing und geeigneten internationalen Kooperationen, wobei dabei die Agenda 2030 der

UNTERSCHRIFTENFASSUNG

Vereinten Nationen, die Implementierung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen, insbesondere des Sustainable Development Goals 11 (*Sustainable Cities and Communities*), sowie die New Urban Agenda der Vereinten Nationen, jeweils mit einem Schwerpunkt auf der lokalen Ebene, im Zentrum der Aktivitäten der *Kooperationspartner* steht.

- 3.2. Im Rahmen ihrer Bemühungen zur Erfüllung des unter Punkt 3.1. beschriebenen Gegenstandes der Zusammenarbeit werden die *Kooperationspartner* nach besten Kräften darauf hinwirken, den Status eines „*Category 2 Centre*“ gemäß „*Integrated Comprehensive Strategy for Category 2 Institutes and Centres under the Auspices of UNESCO*“ nach 37C/Resolution 93 der Organisation der *UNESCO* für die *Gesellschaft* (wie unten definiert) zu erhalten.

4. **Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen**

- 4.1. Für die Zwecke ihrer Zusammenarbeit bilden die *Kooperationspartner* eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (die „**Gesellschaft**“) im Sinne von § 1175 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 4.2. Sofern die *Gesellschaft* auf einen Beschluss des Projektgremiums als Außengesellschaft tätig wird, soll dies nach Möglichkeit unter dem Namen „Internationales Zentrum zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen“ bzw. „International Centre for the Promotion of Human Rights at the Local and Regional Levels“ erfolgen. Ferner hat der Name der *Gesellschaft* nach Möglichkeit einen Bezug auf den Status als „*Category 2 Centre*“ im Sinne von Punkt 3.2. zu enthalten.
- 4.3. Die *Gesellschaft* hat ihren Sitz in Graz. Die Geschäftsanschrift der *Gesellschaft* lautet 8010 Graz, Elisabethstraße 50b.
- 4.4. Im Rahmen der *Gesellschaft* bilden die *Kooperationspartner* ein Projektgremium zur Koordination und gemeinsamen Entscheidungsfindung in Gesellschaftsangelegenheiten. Jeder *Kooperationspartner* hat das Recht, eine oder mehrere Personen in das Projektgremium zu entsenden, wobei die genaue Anzahl zwischen den *Kooperationspartnern* abzustimmen ist und für jeden *Kooperationspartner* gleich sein soll. Dem *ETC* ist bewusst, dass die vom *FMGR* zu entsendende(n) Person(en) der vorherigen Zustimmung durch das Aufsichtsorgan des *FMGR* bedürfen.

UNTERSCHRIFTENFASSUNG

- 4.5. Das Projektgremium trifft sich in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal halbjährlich.
- 4.6. Die Einberufung und Leitung des Projektgremiums obliegt dem vom *FMGR* entsendeten Vertreter. Die Einladung und die Tagesordnung für eine Sitzung des Projektgremiums ist den *Kooperationspartnern* mindestens 14 (vierzehn) Kalendertage vor der jeweiligen Sitzung zuzustellen. Bei Gefahr im Verzug kann diese Frist unterschritten werden. Wird dem von einem *Kooperationspartner* geäußerten Verlangen auf Einberufung einer Sitzung des Projektgremiums nicht innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen entsprochen, so kann der Antragsteller die Sitzung selbst einberufen.
- 4.7. Das Projektgremium ist beschlussfähig, wenn alle von den *Kooperationspartnern* entsendeten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Jedem Mitglied des Projektgremiums kommt eine Stimme zu. Beschlüsse können auch im Wege eines Umlaufbeschlusses per E-Mail, Fax oder Telefonkonferenz erfolgen, sofern alle von den *Kooperationspartnern* entsendeten Mitglieder zustimmen.
- 4.8. Jedes Mitglied des Projektgremiums kann eine Vertretung benennen und dieser sein Stimmrecht übertragen. Dies gilt auch für die Stimmabgabe im Umlaufweg. Der Wechsel einer zur Vertretung befugten Person muss den *Kooperationspartnern* schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- 4.9. Dem Projektgremium obliegen folgende Aufgaben:
- (a) die Beschlussfassung über ein Tätigwerden der *Gesellschaft* als Außengesellschaft und die Übertragung der Geschäftsführung an einen oder beide *Kooperationspartner* für diesen Fall;
 - (b) die Festlegung von allgemeinen, für beide *Kooperationspartner* verbindlichen Richtlinien hinsichtlich der Benutzung von mit dem Status als „*Category 2 Centres*“ verbundenen Kennzeichen (einschließlich des *UNESCO*-Logos);
 - (c) die Vorbesprechung und Koordination von unterjährigen Änderungen in Arbeitsprogrammen des *ETC* (wobei die Genehmigung von Änderungen ausschließlich dem *FMGR* – unter Befassung dessen Aufsichtsorgans – vorbehalten bleibt);

UNTERSCHRIFTENFASSUNG

- (d) die Vorbesprechung jährlicher Arbeitsprogramme des ETC sowie der halbjährlich und jährlich zu erstattenden Fortschrittsberichte;
- (e) die Abstimmung zwischen den *Kooperationspartnern* über gemeinsame Pressemeldungen und Veröffentlichungen;
- (f) die Diskussion aller Umstände, die eine wesentliche Auswirkung auf den Erhalt des Status als „*Category 2 Centres*“ durch die *Gesellschaft* haben oder haben könnten; in diesem Sinne kann das Projektgremium auch weitere Aufgaben wahrnehmen. Darunter fällt auch die Abstimmung über sämtliche Maßnahmen des ETC außerhalb der Mittel, die unter dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden, sofern diese eine wesentliche nachteilige Auswirkung aus den Status als „*Category 2 Centre*“ oder UNESCO haben könnten.

4.10. Die Sitzungen des Projektgremiums sind zu protokollieren. Die Protokolle sind allen *Kooperationspartnern* umgehend zu übermitteln. Die Annahme der Protokolle erfolgt am Beginn der jeweils nächstfolgenden Sitzung.

5. Verpflichtungen des *FMGR*

5.1. Der *FMGR* hat die ihm vom *ETC* gemäß Punkt 6.1 zur Verfügung gestellten Arbeitsprogramme binnen 5 (fünf) Kalenderwochen ab Erhalt auf ihre Vereinbarkeit mit dem unter Punkt 3 dieses *Vertrages* genannten Zweck der *Gesellschaft* sowie dem in der Stiftungsurkunde des *FMGR* genannten ideellen Fondszweck zu prüfen und dem *ETC* im Falle einer positiven Prüfung die gemäß dem jeweiligen jährlichen Arbeitsprogramm notwendigen Mittel bis zu einem Maximalbetrag von EUR 300.000 (in Worten: Euro dreihunderttausend) pro Kalenderjahr zur Verfügung zu stellen (darüber hinausgehende Beträge können von dem *FMGR* nach eigenem Ermessen bereitgestellt werden). Das Ergebnis der Prüfung ist dem *ETC* vom *FMGR* ohne unnötigen Verzug nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch binnen 5 (fünf) Kalenderwochen ab Erhalt des jeweiligen Arbeitsprogrammes schriftlich mitzuteilen; negative Prüfungsergebnisse sind zu begründen. Dasselbe gilt für Änderungsvorschläge zu bereits genehmigten Arbeitsprogrammen.

5.2. Die Auszahlung von Mitteln des *FMGR* hat binnen 2 (zwei) Kalenderwochen nach positivem Abschluss der Prüfung eines jährlichen Arbeitsprogrammes auf ein vom *ETC* gesondert bekannt gegebenes inländisches Bankkonto zu erfolgen.

5.3. Bei der Vornahme aller Handlungen hat der *FMGR* sicherzustellen, dass diese ohne vorherige Zustimmung durch das Projektgremium ausschließlich im eigenen Namen, nicht jedoch im Namen der *Gesellschaft* erfolgen. Sollte das Handeln des *FMGR* ohne eine vorherige Zustimmung des Projektgremiums zu einer Zurechnung dieser Handlung und Haftung des *ETC* führen, so wird der *FMGR* das *ETC* von diesen Haftungen vollumfänglich schad- und klaglos halten.

6. Verpflichtungen des *ETC*

6.1. Während der Dauer dieses *Vertrages* steht es dem *ETC* frei, dem *FMGR* ausreichend detaillierte Arbeitsprogramme zur Förderung des unter Punkt 3. genannten Zweckes zu übermitteln, wobei die *Kooperationspartner* beabsichtigen, dass Arbeitsprogramme jeweils spätestens während des Monats September für das darauffolgende Kalenderjahr bereitgestellt werden.

6.2. Werden dem *ETC* nach positiver Prüfung eines Arbeitsprogrammes Mittel des Fonds ausgezahlt, so hat das *ETC* für diese Mittel eine getrennte Projektverwaltung (Buchhaltung) einzurichten (eigene Kostenstelle, gesondertes Bankkonto) und diese Mittel zweckgebunden und ausschließlich bestimmt für die im jeweiligen Arbeitsprogramm genehmigten Maßnahmen einzusetzen.

6.3. Sollte dem *ETC* erkennbar werden, dass die Verwendung der ausgezahlten Mittel gemäß eines vom *FMGR* genehmigten Arbeitsprogrammes nicht möglich oder in wesentlichen Aspekten gefährdet ist, hat das *ETC* den *FMGR* – auch unaufgefordert – unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Gemäß Punkt 5.1. zur Verfügung gestellte, jedoch nicht widmungsgemäß verwendete Mittel sind vom *ETC* binnen 2 (zwei) Kalenderwochen an den *FMGR* zurückzuzahlen.

6.4. Bei der Vornahme von Handlungen hat das *ETC* sicherzustellen, dass diese ohne vorherige Zustimmung durch das Projektgremium ausschließlich im eigenen Namen, nicht jedoch im Namen der *Gesellschaft* erfolgen. Sollte durch Handeln des *ETC* ohne eine vorherige Zustimmung des Projektgremiums zu einer Zurechnung dieser Handlung und Haftung des *FMGR* kommen, so wird das *ETC* den *FMGR* von diesen Haftungen vollumfänglich schad- und klaglos halten.

7. Informationsrechte

- 7.1. Der *FMGR* ist berechtigt, die Abwicklung und Einhaltung der Arbeitsprogramme bei dem *ETC* zu überwachen und die zweckentsprechende Mittelverwendung der vom *FMGR* zugeführten Mittel zu prüfen. Zu diesem Zweck steht dem *FMGR* über die von Gesetz und Rechtsprechung gewährten Informationsrechte hinaus das jederzeit ausübbar Recht zu, unter Wahrung des ordnungsgemäßen Fortgangs der Geschäftstätigkeit des *ETC*, nach vorheriger Anmeldung binnen 14 (vierzehn) Kalendertagen, (i) Zugang zu allen Büchern und Geschäftsunterlagen des *ETC* im Zusammenhang mit Projekten unter genehmigten Arbeitsprogrammen (einschließlich – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – der Konten) gewährt zu erhalten und (ii) davon auf eigene Kosten Kopien anzufertigen.
- 7.2. Das *ETC* wird dem *FMGR* darüber hinaus laufend einmal pro Kalenderhalbjahr sowie in einem jährlichen detaillierten Schlussbericht bis 31. März des jeweiligen Folgejahres schriftlich über die Umsetzung des genehmigten Arbeitsprogrammes und die dabei erzielten Ergebnisse einschließlich einer Übersicht der dabei verwendeten Mittel berichten. Der jährliche Schlussbericht hat dabei auch eine detaillierte Abrechnung über die Verwendung der gemäß Punkt 5.2 zur Verfügung gestellten Mittel zu enthalten. Zweijährlich erstellt das *ETC* einen Eigenevaluationsbericht seiner Arbeit hinsichtlich der Programmziele der UNESCO. Das *ETC* hat im Übrigen bei wichtigem Anlass oder Umständen, die für die Erreichung der in Punkt 3. angeführten Zwecke von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich Bericht an den *FMGR* zu erstatten.
- 7.3. Derart erlangte Dokumente und Unterlagen sowie deren Inhalt und alle sonstigen vom *FMGR* erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln.

8. Projektergebnisse

Die *Kooperationspartner* räumen einander für alle im Rahmen der Durchführung dieses *Vertrages* erlangten Ergebnisse und entwickelten Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Markenrechten, Urheberrechten und sonstigem Know How, unabhängig davon, ob diese registriert sind, wie auch unabhängig davon, ob sie von einem *Kooperationspartner* allein oder von beiden *Kooperationspartnern* gemeinschaftlich entwickelt wurden, ein unbeschränktes und zeitlich unbefristetes Nutzungs- und Bearbeitungsrecht hinsichtlich sämtlicher derzeit bekannter und zukünftig entstehender Nutzungs- und Verwertungsarten ein.

9. Dauer und Kündigung

9.1. Dieser *Vertrag* wird auf die Dauer des Bestehens beider *Kooperationspartner*, sollten diese länger bestehen jedenfalls aber für 30 (dreißig) Jahre abgeschlossen. Das Recht auf ordentliche Kündigung dieses *Vertrages* ist in diesem Zeitraum soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

9.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses *Vertrages* aus einem wichtigem Grund steht einem *Kooperationspartner* nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände zu, wie insbesondere:

- (a) das *ETC* erwirkt Auszahlungen durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder Angaben, die in wesentlichen Aspekten wissentlich unrichtig waren,
- (b) das *ETC* verletzt seine, durch diesen *Vertrag* begründeten Verpflichtungen trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist gröblich,
- (c) Auszahlungen des *FMGR* werden vom *ETC* vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht gemäß dem genehmigten Zweck verwendet,
- (d) das *ETC* ist nicht länger als gemeinnütziger Verein tätig.

9.3. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den *FMGR* aufgrund eines vom *ETC* verwirklichten, wichtigen Grundes ist das *ETC* verpflichtet, ausgezahlte, jedoch noch nicht verwendete Mittel unverzüglich an den *FMGR* zurückzuzahlen. Dasselbe gilt für allfällige vom *ETC* nicht gemäß diesem *Vertrag* verwendete Mittel.

10. Vertraulichkeit

Soweit sie keine gesetzlichen Offenlegungspflichten treffen, haben die *Kooperationspartner* den Inhalt dieses *Vertrages* vertraulich zu behandeln. Freiwillige Veröffentlichungen und öffentliche Mitteilungen über diesen *Vertrag* erfolgen nach schriftlicher Abstimmung des Inhalts der Veröffentlichung bzw. öffentlichen Mitteilung zwischen den *Kooperationspartnern* bzw. dem Projektgremium gemäß Punkt 4.9.(e).

11. Kosten

Jeder *Kooperationspartner* trägt die bei ihm im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses *Vertrages* anfallenden Kosten selbst.

12. Mitteilungen

- 12.1. Mitteilungen gemäß diesem *Vertrag* sind schriftlich abzugeben und an den Empfänger entweder persönlich zu übergeben (der Empfang ist zu bestätigen) oder durch eingeschriebenen Brief oder mittels Kurierdienst mit Empfangsbestätigung an die nachfolgende Adresse oder an jene Adresse, die von dem jeweiligen *Kooperationspartner* auf einem der genannten Wege unter Bezugnahme auf diesen Punkt 12.1 bekannt gegeben wurde, zu übersenden:

FMGR: Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und
Regionen
z.H. des Fondsvorstandes
Elisabethstraße 50b
8010 Graz

ETC: Dr. Klaus Starl
Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte
und Demokratie – ETC
Elisabethstraße 50b
8010 Graz

- 12.2. Eine Mitteilung gilt in den folgenden Fällen als rechtswirksam zugegangen: (i) zum Übergabezeitpunkt, wenn die Mitteilung persönlich überbracht wurde, (ii) zwei Werktagen nach Postaufgabe, wenn die Mitteilung mit der Post (eingeschrieben) versendet wurde, sowie (iii) nach Erhalt der Empfangsbestätigung, wenn die Mitteilung per Kurierdienst versendet wurde.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1. Dieser *Vertrag* unterliegt materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- 13.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem *Vertrag* ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden von den *Kooperationspartnern* nach Möglichkeit einvernehmlich beigelegt. Nur falls eine einvernehmliche Streitbeilegung nicht innerhalb eines Zeitraums von zumindest 2 (zwei) Monaten möglich ist, hat

jeder *Kooperationspartner* das Recht, die sachlich und örtlich jeweils zuständigen Gerichte anzurufen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Mündliche Nebenabreden zu diesem *Vertrag* existieren nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses *Vertrages* bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengeren gesetzlichen Formvorschriften bestehen; die Schriftform ist auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis notwendig.
- 14.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses *Vertrages* ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses *Vertrages*. Jede mangelhafte Bestimmung gilt als durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen Auswirkungen, die die *Kooperationspartner* von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt.
- 14.3. Eine Abtretung von Rechten oder Pflichten aus diesem *Vertrag* ist ausgeschlossen.
- 14.4. Die Nichtausübung oder nicht sofortige Ausübung eines Rechtes nach diesem *Vertrag* hat nicht zur Folge, dass dieses Recht später nicht mehr ausgeübt werden kann. Daraus folgt jedoch keine Verlängerung gesetzlicher oder vertraglicher Fristen.
- 14.5. Beide *Kooperationspartner* bekennen sich zu dem Grundsatz, alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um die Interessen der *Gesellschaft* zu fördern. Dazu werden die *Kooperationspartner* alle ihnen zukommenden Herrschafts- und Verwaltungsrechte hinsichtlich der *Gesellschaft* ausschließlich nach Maßgabe dieses *Vertrages* ausüben.

[UNTERSCHRIFTENSEITE FOLGT]

Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen



Name: Ass.-Prof. i.R. DDr. Renate Kicker

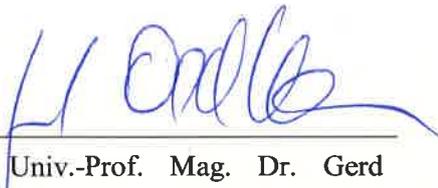
Datum: 25.11.2019



Name: RA Dr. Markus Uitz

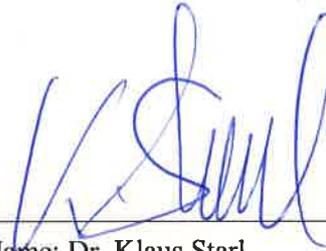
Datum: 25.11.2019

Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie – ETC



Name: ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerd
Oberleitner

Datum: 21.11.2019



Name: Dr. Klaus Starl

Datum: 21.11.2019